



Hessisches Ministerium für Soziales und Integration  
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen V6-18c5145-0001/2019/003

Dr. Hahne, Fritz, Bechtler & Partner  
Herrn RA Dr. Schenk  
Kerkrader Str. 4  
35394 Gießen

Dokument-Nr. 2019-188164  
Bearbeiter/in Jörg Gruno  
Durchwahl +49 611 3219 3387  
Fax +49 611 327193387  
E-Mail joerg.gruno@hsm.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum  November 2019

**Kreiskliniken Kassel, Standort Wolfhagen**  
**Ihr Schreiben vom 23.09.2019**

Sehr geehrter Herr Dr. Schenk,

ich komme zurück auf Ihr Schreiben vom 23.09.2019, in dem Sie zu dem Entwurf eines Bescheides über die Ablehnung des Antrags auf Gewährung eines Sicherstellungszuschlages für den Standort Wolfhagen der Kreiskliniken Kassel Stellung nehmen.

Zwischenzeitlich wurde der endgültige Bescheid erlassen. Eine Kopie dieses Bescheides vom 21. November 2019 habe ich Ihnen beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Gruno



Hessisches Ministerium für Soziales und Integration  
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen V6-18c5145-0001/2019/003

Kreiskliniken Kassel GmbH  
Liebenauer Str. 1  
34369 Hofgeismar

Dokument-Nr. 2019-154318  
Bearbeiter/in Jörg Gruno  
Durchwahl +49 611 3219 3387  
Fax +49 611 327193387  
E-Mail joerg.gruno@hsm.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum *21.* November 2019

**Sicherstellungszuschlag nach § 5 Abs. 2 Sätze 1 u. 2 KHEntgG u. § 1 KHSichZV  
Antrag der Kreiskliniken Kassel- Kreisklinik Wolfhagen - vom 21.12.2018,  
01. und 16. August 2019  
Meine Anhörung vom 22.08.2019, Stellungnahme der Krankenkassen im Anhö-  
rungsverfahren vom 23.09.2019**

Sehr geehrter Herr Dr. Knapp,  
sehr geehrter Herr Bertelsmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21. Dezember 2018, 01. und 16. August 2019 haben Sie für den Standort Wolfhagen der Kreiskliniken Kassel einen Sicherstellungszuschlag im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) beantragt.

Mit E- Mail vom 20.08.2019 haben Sie eine Kopie des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2018 der Kreiskliniken Kassel GmbH zur Verfügung gestellt. Danach beläuft sich der Verlust der Kreiskliniken Kassel GmbH im Jahr 2018 auf insgesamt 3.283.200 € und im Jahr 2017 auf insgesamt 2.427.200 €. Der Verlust der Kreisklinik Wolfhagen belief sich im Jahr 2018 auf 1.894.000 € und im Jahr 2017 auf 537.000 €.



Im Falle einer Schließung der Kreisklinik Wolfhagen wäre die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen zur Versorgung von Notfällen der Grund- und Regelversorgung nicht gefährdet. Gemäß dem GKV-Kliniksimulator des GKV-Spitzenverbandes müsste im Falle einer Schließung der Kreisklinik Wolfhagen kein Einwohner im Einzugsgebiet der Kreisklinik Wolfhagen PKW-Fahrzeiten von mehr als 30 Minuten aufwenden, um das nächste geeignete Krankenhaus der Notfallversorgung zu erreichen

Darüber hinaus ermittelt der GKV- Kliniksimulator anhand der Berechnungsparameter der Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses für das Versorgungsgebiet der Kreisklinik Wolfhagen eine durchschnittliche Einwohnerdichte von 313,8 Einwohnern je Quadratkilometer. Somit ist im Einzugsgebiet der Kreisklinik Wolfhagen ein geringer Versorgungsbedarf weder im Sinne der „Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses für die Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen gemäß § 136c Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses) vom 24. November 2016 (BANz AT 21. Dezember 2016 B3), geändert durch Beschluss vom 19. April 2018 (BANz AT 22. Mai 2018 B1), noch im Sinne der hessischen „Verordnung zur Sicherstellung der flächendeckenden stationären Krankenhausversorgung (Krankenhaus-Sicherstellungszuschlagsverordnung - KHSichZV) gegeben.

Daher erlasse ich folgenden

Bescheid:

Der Antrag der Kreiskliniken Kassel vom 21. Dezember 2018, 01. und 16. August 2019 auf Feststellung, dass am Standort Wolfhagen der Kreiskliniken Kassel die Vorgaben für die Vereinbarung eines Sicherstellungszuschlags im Jahr 2018 und im Jahr 2019 erfüllt sind, wird abgelehnt.

Die nach dem Hessischen Krankenhausgesetz an der Krankenhausplanung beteiligten Institutionen erhalten gemäß beigefügtem Verteiler eine Ausfertigung dieses Bescheides zur Kenntnis.



Begründung:

Der Bescheid beruht auf § 5 Abs. 2 Sätze 1, 2, 4 und 5 KHEntgG, § 17 b Abs. 1a Nr. 6 KHG und § 2 der KHSichZV.

A.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 KHEntgG vereinbaren die Vertragsparteien nach § 11 bei Erfüllung der Vorgaben nach den Sätzen 2, 4 und 5 sowie der Vorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 136c Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Sicherstellungszuschläge nach § 17b Absatz 1a Nummer 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes zur Sicherstellung einer für die Versorgung der Bevölkerung notwendigen Vorhaltung von Leistungen, die auf Grund des geringen Versorgungsbedarfs mit den auf Bundesebene vereinbarten Fallpauschalen und Zusatzentgelten nicht kostendeckend finanzierbar ist.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 KHEntgG werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung ergänzende oder abweichende Vorgaben zu erlassen, insbesondere um regionalen Besonderheiten bei der Vorhaltung der für die Versorgung notwendigen Leistungseinheiten Rechnung zu tragen; dabei sind die Interessen anderer Krankenhäuser zu berücksichtigen.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 4 KHEntgG ist Voraussetzung für die Vereinbarung eines Sicherstellungszuschlags zudem, dass das Krankenhaus für das Kalenderjahr vor der Vereinbarung ein Defizit in der Bilanz ausweist. Schließlich prüft nach § 5 Abs. 2 Satz 5 KHEntgG die zuständige Landesbehörde auf Antrag einer Vertragspartei nach § 11, ob die Vorgaben für die Vereinbarung eines Sicherstellungszuschlags nach Satz 1 erfüllt sind, und entscheidet, ob ein Sicherstellungszuschlag zu vereinbaren ist; sie hat dabei auch zu prüfen, ob die Leistung durch ein anderes geeignetes Krankenhaus, das diese Leistungsart bereits erbringt, ohne Zuschlag erbracht werden kann.

B.

Der Standort Wolfhagen der Kreiskliniken Kassel hält zwar Leistungen vor, die zur Versorgung von Notfällen der Grund- und Regelversorgung geeignet sind (I.). Darüber hinaus weist der Krankenhausbetrieb der Kreiskliniken Kassel sowohl im Jahr 2017 als auch im Jahr 2018 ein Defizit in der Bilanz aus (II.).



Im Falle einer Schließung der Kreisklinik Wolfhagen wäre jedoch die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen zur Versorgung von Notfällen der Grund- und Regelversorgung nicht gefährdet. (III.). Darüber hinaus besteht im Einzugsgebiet der Kreisklinik Wolfhagen kein geringer Versorgungsbedarf (IV.).

I.

Zuletzt wurde mit Bescheid vom 15. Juli 2015 festgestellt, dass die Kreiskliniken Kassel mit den Betriebsstätten in Hofgeismar und Wolfhagen in den nach § 6 Abs. 1 KHG in Verbindung mit § 17 ff. HKHG 2011 aufgestellten Krankenhausplan des Landes Hessen aufgenommen sind. Danach verfügt die Kreisklinik Wolfhagen über die Fachabteilungen Chirurgie, Innere Medizin, Urologie und Hals- Nasen- Ohrenheilkunde. Die Leistungen der Abteilungen Chirurgie und Innere Medizin sind zur Versorgung von Notfällen der Grund- und Regelversorgung geeignet. Insoweit handelt es sich um notwendige Vorhalten im Sinne der Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses für die Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen.

II.

Nach § 5 Absatz 2 Satz 4 KHEntgG ist Voraussetzung für die Vereinbarung eines Sicherstellungszuschlags ein Defizit des gesamten Krankenhauses.

Die Kreisklinik Wolfhagen hat ein solches Defizit gegenüber dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration nachgewiesen. In dem Bericht der Strecker, Berger und Partner mbB über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2018 der Kreiskliniken Kassel GmbH werden die oben genannten Defizite der Kreiskliniken Kassel insgesamt sowie der Kreisklinik Wolfhagen aufgeführt.

III.

Mit den Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses für die Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen gemäß § 136c Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses) vom 24. November 2016 (BAnz AT 21. Dezember 2016 B3), geändert durch Beschluss vom 19. April 2018 (BAnz AT 22. Mai 2018 B1), liegen bundeseinheitliche Regelungen für Sicherstellungszuschläge im Sinne von § 17 b Abs. 1a Nr. 6 KHG vor.

1.

Die Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses bestimmen auch, wie die zuständige Landesbehörde zu prüfen hat, ob die Leistungen zur Versorgung von Notfällen der Grund- und Regelversorgung Leistung durch ein anderes geeignetes Krankenhaus, das diese Leistungsart bereits erbringt, ohne Zuschlag erbracht werden können.

Hierzu hat nach § 3 Satz 2 der Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses die zuständige Landesbehörde zu überprüfen, ob flächendeckend eine Erreichbarkeit von 30 PKW-Fahrzeitminuten eines anderen geeigneten Krankenhauses vorliegt, und somit bei einer Schließung des Krankenhauses die Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung nicht gefährdet wäre. Nach § 3 Satz 6 der Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses liegt eine Gefährdung der flächendeckenden Versorgung vor, wenn durch die Schließung des Krankenhauses, dessen Zuschlagsfähigkeit überprüft wird, zusätzlich mindestens 5.000 Einwohner PKW-Fahrzeiten von mehr als 30 Minuten aufwenden müssen, um das nächste geeignete Krankenhaus zu erreichen.

2.

Der GKV-Spitzenverband hat mit dem „GKV- Klinik- Simulator“ ein Instrument zur Verfügung gestellt, mit dem die Kriterien "flächendeckende Versorgung" und "geringer Versorgungsbedarf" der Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses für jeden Grundversorger in Deutschland überprüft werden können.

Hinsichtlich der Kreisklinik Wolfhagen kommt der GKV- Klinik- Simulator (Stand 22. Juli 2019) zu dem Ergebnis, dass im Falle einer Schließung der Kreisklinik kein Einwohner länger als 30 PKW-Fahrzeitminuten benötigen würde, um ein Krankenhaus der Grundversorgung zu erreichen. Somit ist die Kreisklinik Wolfhagen nicht als unverzichtbar für die Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung anzusehen.

Die Berechnungen der HA Hessen Agentur GmbH bestätigen dieses Ergebnis. In ihrer „Prüfung der Voraussetzungen für die Vereinbarung eines Sicherstellungszuschlages der Kreiskliniken Kassel – Standort Wolfhagen“ vom 26.09.2019 hat die Hessen Agentur zunächst dargestellt, ob im Einzugsgebiet des Krankenhauses in Wolfhagen ein geringer



Versorgungsbedarf festzustellen ist und ob das Krankenhaus unter die Kategorie „basis-versorgungsrelevant“ fällt bzw. die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung bei einer Schließung des Krankenhauses gefährdet wäre.

Nach den Berechnungen der Hessen Agentur ist im Einzugsgebiet des Krankenhauses in Wolfhagen nicht von einem geringen Versorgungsbedarf auszugehen.

Darüber hinaus hat die Hessen Agentur die Fahrzeiten zum nächstgelegenen und geeigneten Krankenhaus aus den Ortsteilen des Landkreises Kassel sowie aus den umliegenden Ortsteilen der angrenzenden hessischen Landkreise simuliert, sowohl für den Fall des Weiterbetriebs als auch im Falle einer Schließung.

Die nächstgelegenen hessischen Krankenhäuser, die über eine Fachabteilung Innere Medizin und Chirurgie sowie über intensivmedizinische Betten verfügen, sind neben dem Krankenhaus Wolfhagen die Kreiskliniken Kassel am Standort Hofgeismar, das Krankenhaus Bad Arolsen, die Hessenklinik Stadt Krankenhaus Korbach, die Asklepios Stadtklinik Bad Wildungen, das Hospital zum Heiligen Geist Fritzlar, das Klinikum Kassel, die Agaplesion Diakonie-Kliniken Kassel, die DRK-Kliniken Nordhessen in Kassel, das Marienkrankenhaus in Kassel sowie das Elisabeth-Krankenhaus Kassel.

Nach den Berechnungen der Hessen Agentur wären überwiegend Ortsteile aus dem westlichen Teil des Landkreises Kassel von einer Schließung des Krankenhauses in Wolfhagen betroffen wären. Dazu gehören vor allem die Städte und Gemeinden Wolfhagen, Naumburg, Bad Emstal, Zierenberg, Schauenburg, Habichtswald und Breuna. Darüber hinaus wären aus dem angrenzenden Landkreis Waldeck-Frankenberg einige Ortsteile der Kommunen Volkmarsen, Waldeck und Bad Arolsen betroffen. Für die Bevölkerung aus diesen Gebieten würde sich die Fahrzeit zum nächsten geeigneten Krankenhaus bei Schließung des Krankenhauses in Wolfhagen erhöhen.

Gleichwohl wäre von allen Ortsteilen das nächste geeignete Krankenhaus innerhalb von 25 Minuten zu erreichen. Die Hessen Agentur kommt zu folgendem Ergebnis:

„Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nach den Sicherstellungszuschläge-Regelungen des G-BA in Verbindung mit der hessischen Verordnung zur Sicherstellung der flächendeckenden stationären Krankenhausversorgung (KHSichZV) weder das Kriterium des geringfügigen Versorgungsbedarfs noch das Kriterium der flächendeckenden Versorgung vom Krankenhaus Wolfhagen erfüllt wird.“

#### IV.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 der Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses für die Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen liegt ein geringer Versorgungsbedarf vor, wenn die durchschnittliche Einwohnerdichte im Versorgungsgebiet des Krankenhauses unterhalb von 100 Einwohnern je Quadratkilometer (100 E./km<sup>2</sup>) liegt.

Nach § 2 KHSichZV liegt abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 2 der Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses ein geringer Versorgungsbedarf vor, wenn die durchschnittliche Einwohnerdichte im Versorgungsgebiet des Krankenhauses unterhalb von 150 Einwohnern je Quadratkilometer liegt.

Für das Versorgungsgebiet der Kreisklinik Wolfhagen ermittelt der GKV- Kliniksimulator anhand der Berechnungsparameter der Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses eine durchschnittliche Einwohnerdichte von 313,8 Einwohnern je Quadratkilometer. Auch nach den Berechnungen der Hessen Agentur ist im Einzugsgebiet des Krankenhauses in Wolfhagen nicht von einem geringen Versorgungsbedarf auszugehen (siehe oben).

Daher ist im Einzugsgebiet der Kreisklinik Wolfhagen ein geringer Versorgungsbedarf weder im Sinne der Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses für die Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen noch im Sinne der hessischen Krankenhaus-Sicherstellungszuschlagsverordnung (KHSichZV) gegeben.



Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Kassel, Goethe Straße 41 - 43, 34119 Kassel, Klage erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Stephan Hölz

Anlagen zum Bescheid:

- 1) Antrag der Kreisklinik Wolfhagen vom 21. Dezember 2018, 01. und 16. August 2019
- 2) Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2018 der Kreiskliniken Kassel GmbH
- 4) „Kurzreport“ des G-KV Kliniksimulators zur Kreisklinik Wolfhagen
- 5) „Prüfung der Voraussetzungen für die Vereinbarung eines Sicherstellungszuschlages der Kreiskliniken Kassel – Standort Wolfhagen“ durch die Hessen Agentur vom 26.09.2019

Feststellungsbescheide\_E\_Mail

Hessischer Landkreistag  
Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden  
[info@hlt.de](mailto:info@hlt.de)

Landesärztekammer Hessen  
Hanauer Landstraße 152  
60314 Frankfurt am Main  
[info@laekh.de](mailto:info@laekh.de)

Hessischer Städte- und Gemeindebund  
Henry-Dunant-Straße 10  
63165 Mühlheim/Main  
[hsgb@hsgb.de](mailto:hsgb@hsgb.de)

Hessische Krankenhausgesellschaft e.V.  
Frankfurter Straße 10-14  
65760 Eschborn  
[mail@hkg-online.de](mailto:mail@hkg-online.de)

AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen  
- Direktion -  
Basler Straße 2  
61352 Bad Homburg v.d.H.

BKK - Landesverband Hessen  
Stresemannallee 20  
60596 Frankfurt am Main  
[U.Weber-Wenzel@bkk-sued.de](mailto:U.Weber-Wenzel@bkk-sued.de)

IKK classic  
Hauptverwaltung Wiesbaden  
Abraham-Lincoln-Straße 32  
65189 Wiesbaden  
[matthias.ott@ikk-classic.de](mailto:matthias.ott@ikk-classic.de)

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Walter-Kolb-Straße 9-11  
60594 Frankfurt am Main  
[rainer.sand@vdek.com](mailto:rainer.sand@vdek.com)

Sozialversicherung für Landwirtschaft,  
Forsten und Gartenbau  
Weißensteinstraße 70-72  
34131 Kassel  
[Beate.Stein@svlfg.de](mailto:Beate.Stein@svlfg.de)

Knappschaft Bahn See Hessen  
Regionaldirektion Frankfurt  
Galvanistr. 31  
60486 Frankfurt / Main  
[vertrag.frankfurt@knappschaft.de](mailto:vertrag.frankfurt@knappschaft.de)

Verband der privaten Kranken-  
versicherung e.V.  
Landesausschuss Hessen,  
im Hause der DBV  
Frankfurter Straße 50  
65178 Wiesbaden  
[stephan.belz@axa.de](mailto:stephan.belz@axa.de)



Feststellungsbescheide\_E\_Mail

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung  
(DGUV)

Landesverband Mitte

Isaac-Fulda-Allee 18

55124 Mainz-Weisenau

[lv-mitte@dguv.de](mailto:lv-mitte@dguv.de)

Kassenärztliche Vereinigung Hessen

Europa-Allee 90

60486 Frankfurt am Main

[claudia.reusch@kvhessen.de](mailto:claudia.reusch@kvhessen.de)

AOK-Die Gesundheitskasse in Hessen

Gesundheitspartner –

Stationäre med. Versorgung

Friedrichsplatz 14

34117 Kassel

[Burkhard.Seewald@he.aok.de](mailto:Burkhard.Seewald@he.aok.de)

Vorsitzende der Gesundheitskonferenz

Kassel

Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-  
Frankenberg

Südring 2

34497 Korbach

[reinhard.kubat@landkreis-waldeck-frankenberg.de](mailto:reinhard.kubat@landkreis-waldeck-frankenberg.de)

Regierungspräsidium Gießen

Abteilung VII / 62

Ludwigsplatz 13

35390 Gießen

[annika.schmidt@rpgi.hessen.de](mailto:annika.schmidt@rpgi.hessen.de)

[kerstin.teuscher@rpgi.hessen.de](mailto:kerstin.teuscher@rpgi.hessen.de)

zur Kenntnisnahme übersandt.

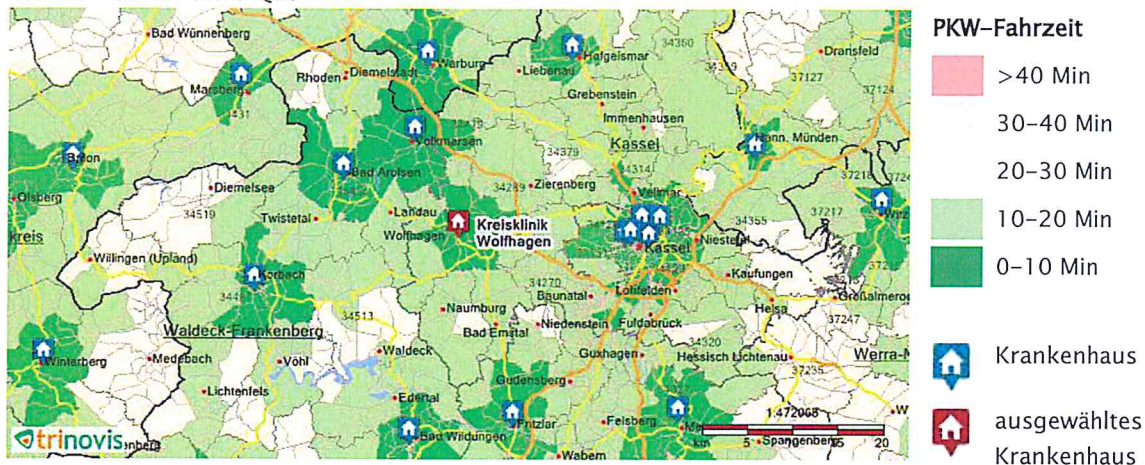
**Stand: Juni 2019**

**(Änderungen bitte an HMSI V 6)**

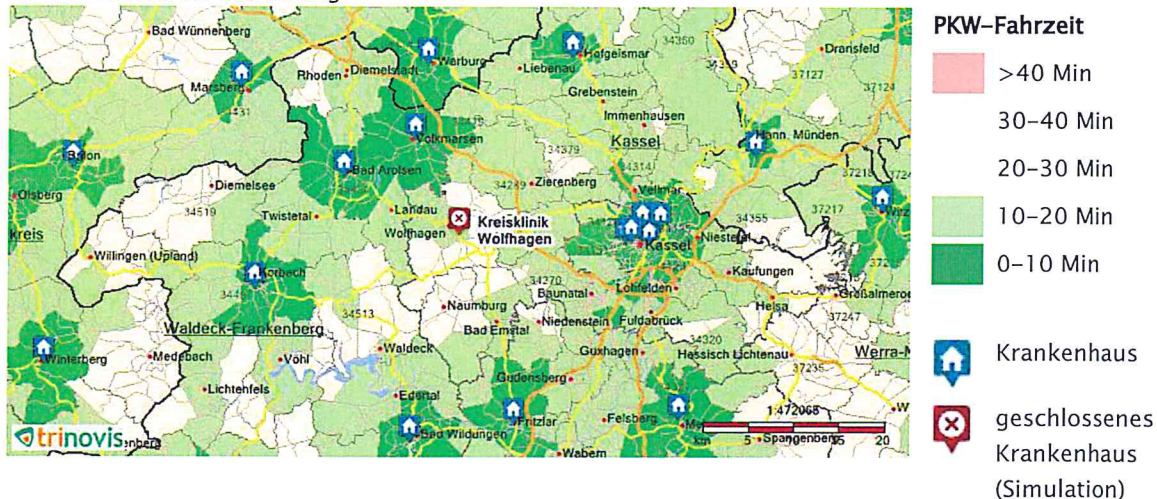
## Simulation für Kreisklinik Wolfhagen

Am Kleinen Ofenberg 1, 34466 Wolfhagen, Hessen

### Erreichbarkeit Status Quo



### Erreichbarkeit bei Schließung



### Kennzahlen und Schließungseffekte im 30 PKW-Minuten Fahrzeitradius

Einwohner	338.107
Durchschnittliche Einwohnerdichte (E/km <sup>2</sup> )	313,8
Durchschnittliche PKW-Fahrzeitminuten zum nächsten Grundversorger	
• Status quo	8,8
• Bei Schließung	9,5
Einwohner, die durch die Schließung des Krankenhauses länger als 30 PKW-Fahrzeitminuten benötigen würden, um ein Krankenhaus der Grundversorgung zu erreichen	0
Grundversorger im Umkreis	8

Simulation vom 22.07.2019

Kartenebenen der Straßen, Städte und Gewässer auf Basis von [OpenStreetMap](#)



## **Prüfung der Voraussetzungen für die Vereinbarung eines Sicherstellungszuschlages der Kreiskliniken Kassel – Standort Wolfhagen**

Im Folgenden wird geprüft, ob im Fall der Kreiskliniken Kassel für den Standort Wolfhagen die Voraussetzungen für die Zahlung eines Sicherstellungszuschlages erfüllt werden.

### **Voraussetzungen für die Vereinbarung eines Sicherstellungszuschlages**

Sicherstellungszuschläge werden an Krankenhäuser gezahlt, die „basisversorgungsrelevant“ d.h. für die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung notwendig sind, jedoch aufgrund eines „geringen Versorgungsbedarfs“ nicht kostendeckend wirtschaften können. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat vor diesem Hintergrund eine bundesweit einheitliche Regelung definiert (siehe G-BA 2018), wann ein geringer Versorgungsbedarf vorliegt und welche Krankenhäuser als basisversorgungsrelevant einzustufen sind. Darüber hinaus hat das Land Hessen mit der Verordnung zur Sicherstellung der flächendeckenden stationären Krankenhausversorgung (KHSichZV) eigene Kriterien bezüglich der flächendeckenden Versorgung, des geringen Versorgungsbedarfs und der Verfahrensregelung aufgestellt (siehe Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 2018, S.754).

Anhand der vorgegebenen Rahmenbedingungen wird im Folgenden geprüft, ob beim Krankenhaus in Wolfhagen ein geringer Versorgungsbedarf festzustellen ist und ob das Krankenhaus unter die Kategorie „basisversorgungsrelevant“ fällt bzw. die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung bei einer Schließung des Krankenhauses gefährdet wäre. Wenn dies zutrifft, wären damit wichtige Voraussetzungen für die Zahlung eines Sicherstellungszuschlages erfüllt.

### **Geringer Versorgungsbedarf**

Laut Definition des G-BA liegt ein geringer Versorgungsbedarf vor, „*wenn die durchschnittliche Einwohnerdichte im Versorgungsgebiet des Krankenhauses unterhalb von 100 Einwohnern je Quadratkilometer liegt.*“ (G-BA 2018, S. 4) Das Versorgungsgebiet wird dabei über die Erreichbarkeit abgegrenzt und umfasst alle Gebiete, „*die im 30-PKW-Fahrzeitminuten-Radius um das Krankenhaus liegen*“ (G-BA 2018, S. 4). In der hessischen Krankenhaus-Sicherstellungszuschlagsverordnung wurde der Grenzwert auf eine durchschnittliche Einwohnerdichte von 150 Einwohnern je Quadratkilometer angehoben.



Tabelle 1 zeigt die Ergebnisse der Prüfung auf einen geringfügigen Versorgungsbedarf im 30-PKW-Fahrzeitminuten-Radius um das Krankenhaus in Wolfhagen. Das angewandte Erreichbarkeitsmodell zur Ermittlung des 30-PKW-Fahrzeitminuten-Radius basiert auf Ortsteilen als kleinste geografische Einheit und berücksichtigt auch die Gebiete in Nordrhein-Westfalen. Vom Krankenhaus in Wolfhagen sind insgesamt 208 Ortsteile in 40 Gemeinden innerhalb von 30 Minuten erreichbar. Der G-BA schreibt vor, dass für den 30-PKW-Fahrzeitminuten-Radius die Bevölkerungsdichte je Quadratkilometer zu berechnen ist. Amtliche Bevölkerungsdaten sind für das Bundesland Hessen und das Bundesland Nordrhein-Westfalen auf Gemeindeebene mit dem Zeitstand 31.12.2018 verfügbar (vgl. Hessisches Statistisches Landesamt 2019, Landesbetrieb IT.NRW 2019). Für die hessischen Ortsteile kann zudem anhand dieser Datenbasis die Bevölkerung auf Ortsteilebene berechnet werden. Um abschätzen zu können, ob ein geringer Versorgungsbedarf nach den Vorgaben des G-BA vorliegt, wurde die Bevölkerungsdichte für zwei geografische Abgrenzungen berechnet: Die erste Abgrenzung umfasst alle hessischen Ortsteile sowie außerhessische Gemeinden, die vollständig im 30-PKW-Fahrzeitminuten-Radius liegen. Die zweite Abgrenzung hingegen beinhaltet darüber hinaus auch außerhessische Gemeinden, die teilweise (z.B. nur einige Ortsteile der Gemeinde) vom Krankenhaus in Wolfhagen innerhalb von 30 Minuten erreichbar sind. Für die erste Abgrenzung berechnet sich eine Bevölkerungsdichte von 229,8 Einwohner je Quadratkilometer und für die zweite eine Bevölkerungsdichte von 193,7 Einwohner je Quadratkilometer. Bei beiden Abgrenzungen wird der Grenzwert nicht unterschritten. Vor diesem Hintergrund kann beim Krankenhaus in Wolfhagen von keinem geringfügigen Versorgungsbedarf ausgegangen werden. Ursächlich für die vergleichsweise hohe Bevölkerungsdichte in dieser ländlichen geprägten Region ist, dass 18 der 23 Ortsteile der Stadt Kassel in den 30-PKW-Fahrzeitminuten-Radius um Wolfhagen fallen. Allein diese elf Stadteile der Stadt Kassel weisen eine Einwohnerdichte von über 1.783 Einwohner je Quadratkilometer auf.

**Tabelle 1: Prüfung auf einen geringfügigen Versorgungsbedarf im 30-PKW-Fahrzeitminuten-Radius um das Krankenhaus in Wolfhagen**

30-PKW-Fahrzeitminuten-Radius um das Krankenhaus Wolfhagen	Einwohner*	Gemeindefläche in km <sup>2</sup>	Bevölkerungsdichte	Geringfügiger Versorgungsbedarf (<150 Einw./km <sup>2</sup> )
Hessische Ortsteile und außerhessische Gemeinden, die vollständig im Fahrzeitradius liegen	383.616	1.669	229,8	nein
Hessische Ortsteile und außerhessische Gemeinden, die vollständig oder teilweise im Fahrzeitradius liegen	443.000	2.288	193,7	nein

\*Bevölkerungsstand zum 31.12.2018.

Quelle: Erreichbarkeitsmodell der Hessen Agentur, TomTom, Hessisches Statistisches Landesamt 2019, Landesbetrieb IT.NRW 2019.

## Flächendeckende Versorgung

Ob ein Krankenhaus für die flächendeckende geburtshilfliche Versorgung der Bevölkerung als notwendig eingestuft werden kann, wird über die Erreichbarkeit von anderen geeigneten Krankenhäusern definiert. Sollte sich bei einer (simulierten) Schließung des zu betrachtenden Krankenhauses die PKW-Fahrzeit zu einem anderen Krankenhaus für zusätzlich mindestens 5.000 Einwohner auf über 30 Minuten erhöhen, so ist laut G-BA eine flächendeckende Versorgung nicht mehr gewährleistet und das betrachtete Krankenhaus gilt als basisversorgungsrelevant. Das Land Hessen hat diese Regelung modifiziert (siehe Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 2018, S. 754). Die flächendeckende Versorgung gilt demnach als gefährdet, wenn mindestens 3.500 Einwohner Fahrzeiten von mehr als 40 Minuten aufwenden müssen, um das nächste geeignete Krankenhaus zu erreichen. Zudem dürfen nach § 3 KHSichZV „bei der Ermittlung der flächendeckenden Versorgung nur Krankenhäuser berücksichtigt [werden], die in den Krankenhausplan des Landes Hessen aufgenommen oder einbezogen sind“ (siehe Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 2018, S. 754).

Voraussetzung für die Prüfung der oben genannten Kriterien ist die Berechnung von PKW-Fahrzeiten zum Krankenhaus. Der G-BA definiert in den Sicherstellungszuschläge-Regelungen, wie die Ermittlung der Fahrzeiten zu erfolgen hat. Wörtlich heißt es, dass *„eine Raumgliederungssystematik zu nutzen [ist], die der niedrigsten geographischen Einheit (Marktzelle) durchschnittlich nicht mehr als 1.000 Einwohner zuweist.“* (G-BA 2018, S. 6) Zudem sind *„bei der Berechnung der PKW-Fahrzeiten [...] Algorithmen zu nutzen, die die Topographie, die Verkehrsinfrastruktur und die durchschnittliche Verkehrslage berücksichtigen.“* (G-BA 2018, S. 6)

Die Hessen Agentur hat ein entsprechendes Erreichbarkeitsmodell entwickelt, das die vom G-BA genannten Voraussetzungen berücksichtigt. In diesem Modell wird mit der Zugrundlegung der Ortsteilebene (siehe Hessisches Statistisches Landesamt 2014) eine Raumgliederungssystematik verwendet, die im Schnitt über weniger als 1.000 Einwohner verfügt. Die einzelnen Ortsteile dienen als Ausgangspunkt für die Berechnung der Fahrzeiten und sind über eine Geokoordinate, die mittig in der jeweiligen Siedlungsfläche liegt, repräsentiert. Als Zielpunkt dienen die Geokoordinaten der umliegenden Krankenhäuser.

Die konkrete Fahrzeit zwischen den Ortsteilen und den einzelnen Krankenhäusern wird über den Anbieter TomTom ermittelt. TomTom ist einer der führenden Hersteller von Navigationssystemen und stellt auch einen Online-Routenplaner zur Verfügung. Hierbei



werden von TomTom die in den G-BA Richtlinien vorgegebenen Kriterien bezüglich Topographie, Verkehrsinfrastruktur sowie der durchschnittlichen Verkehrslage bei der Ermittlung der Fahrzeiten berücksichtigt. Zur letzteren Vorgabe der Berücksichtigung der durchschnittlichen Verkehrslage sind einige Anmerkungen notwendig. Bei der Berechnung der Fahrzeiten greift TomTom auf historische Verkehrsinformationen zurück, um möglichst realistische Werte zu generieren. TomTom schreibt hierzu: *„TomTom’s historical traffic database has trillions of data points with 11 billion new records being added each day. This extensive database makes it possible to obtain detailed information such as travel times, average speeds and probe counts on each segment of a defined road or area at any given time of the day and any day of the year, enabling advanced traffic modeling and analysis.“* (TomTom 2019). Die von TomTom berechnete Fahrzeit zwischen zwei Orten zu einem bestimmten Zeitpunkt basiert also auf Erfahrungswerten der Vergangenheit und repräsentiert somit prinzipiell die durchschnittliche Verkehrslage. Allerdings herrschen je nach Abfragezeitpunkt (Wochentag/Tageszeit) sehr unterschiedliche Verkehrsbedingungen vor. Die Werktage Montag bis Freitag weisen in den Zeiten am Morgen bzw. Abend aufgrund des Berufsverkehrs ein im Vergleich zu anderen Zeitpunkten erhöhtes Verkehrsaufkommen auf, der den Verkehrsfluss verlangsamt. Dabei ist in Ballungszentren der Berufsverkehr deutlich stärker ausgebildet als in ländlich geprägten Regionen. Am Wochenende oder auch nachts besteht im Vergleich zu diesen Hauptverkehrszeiten dagegen weniger Verkehr und es herrschen annähernd optimale Fahrbedingungen. Die Hessen Agentur hat zur durchschnittlichen Verkehrslage umfangreiche Untersuchungen angestellt. Dabei wurden Fahrzeiten für alle 24 Stunden am Tag an allen Wochentagen für verschiedene Fahrstrecken analysiert. Die exemplarisch untersuchten Fahrstrecken führten sowohl durch den ländlichen geprägten Raum als auch durch den Verdichtungsraum. Bei der Fahrzeitermittlung wurden alle Straßenkategorien (Kreis-, Land-, Bundesstraßen und Autobahnen) berücksichtigt. Auf Basis dieser vielfältigen Analysen sowie in Absprache mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration wurde der Mittwochmittag als geeigneter Abfragezeitpunkt ausgewählt. Der Mittwochmittag repräsentiert sehr gut die durchschnittliche Verkehrslage am Tag unter der Woche. Gleichzeitig ist dieser Zeitpunkt „strenger“ gewählt als die durchschnittliche Verkehrslage über die gesamte Woche betrachtet, da dabei auch die deutlich niedrigeren Fahrzeiten am Wochenende und nachts beinhaltet wären. Es kann also davon ausgegangen werden, dass der Zeitpunkt Mittwochmittag längere Fahrzeiten generiert als die durchschnittliche Verkehrslage im Wochenverlauf.

Die Abbildungen 1 und 2 zeigen die Fahrzeiten zum nächstgelegenen und geeigneten Krankenhaus aus den Ortsteilen des Landkreises Kassel sowie aus den umliegenden



Ortsteilen der angrenzenden hessischen Landkreise. Szenario 1 (Abbildung 1) zeigt die Fahrzeiten bei Weiterbetrieb, während Szenario 2 (Abbildung 2) die Schließung des Krankenhauses in Wolfhagen simuliert.

Die nächstgelegenen hessischen Krankenhäuser, die über eine Fachabteilung Innere Medizin und Chirurgie sowie über intensivmedizinische Betten verfügen, sind neben dem Krankenhaus Wolfhagen die Kreiskliniken Kassel am Standort Hofgeismar, das Krankenhaus Bad Arolsen, die Hessenklinik Stadt Krankenhaus Korbach, die Asklepios Stadtklinik Bad Wildungen, das Hospital zum Heiligen Geist Fritzlar, das Klinikum Kassel, die Agaplesion Diakonie-Kliniken Kassel, die DRK-Kliniken Nordhessen in Kassel, das Marienkrankenhaus in Kassel sowie das Elisabeth-Krankenhaus Kassel. Zudem liegen im benachbarten Bundesland Nordrhein-Westfalen zwei weitere Krankenhäuser (Helios Klinikum Warburg und St. Marien-Hospital Marsberg), die nach Recherchen der Hessen Agentur mindestens die Voraussetzungen zur Basisnotfallversorgung (Stufe 1) erfüllen. Nach § 3 KHSichZV sollen jedoch bei der Ermittlung der flächendeckenden Versorgung nur Krankenhäuser berücksichtigt werden, die in den Krankenhausplan des Landes Hessen aufgenommen oder einbezogen sind.

In den Abbildungen 1 und 2 sind verschiedene Fahrzeit-Kategorien farblich abgestuft dargestellt. Fahrzeiten bis zu 10 Minuten sind mit der Farbe dunkelgrün gekennzeichnet, Fahrzeiten zwischen 10 und 20 Minuten mit hellgrün, Fahrzeiten zwischen 20 und 30 Minuten mit gelb, Fahrzeiten zwischen 30 und 40 Minuten mit orange und Fahrzeiten von mehr als 40 Minuten mit rot. Die schraffierten Flächen zeigen an, dass das Krankenhaus in Wolfhagen für das entsprechende Gebiet das nächstgelegene Krankenhaus ist.

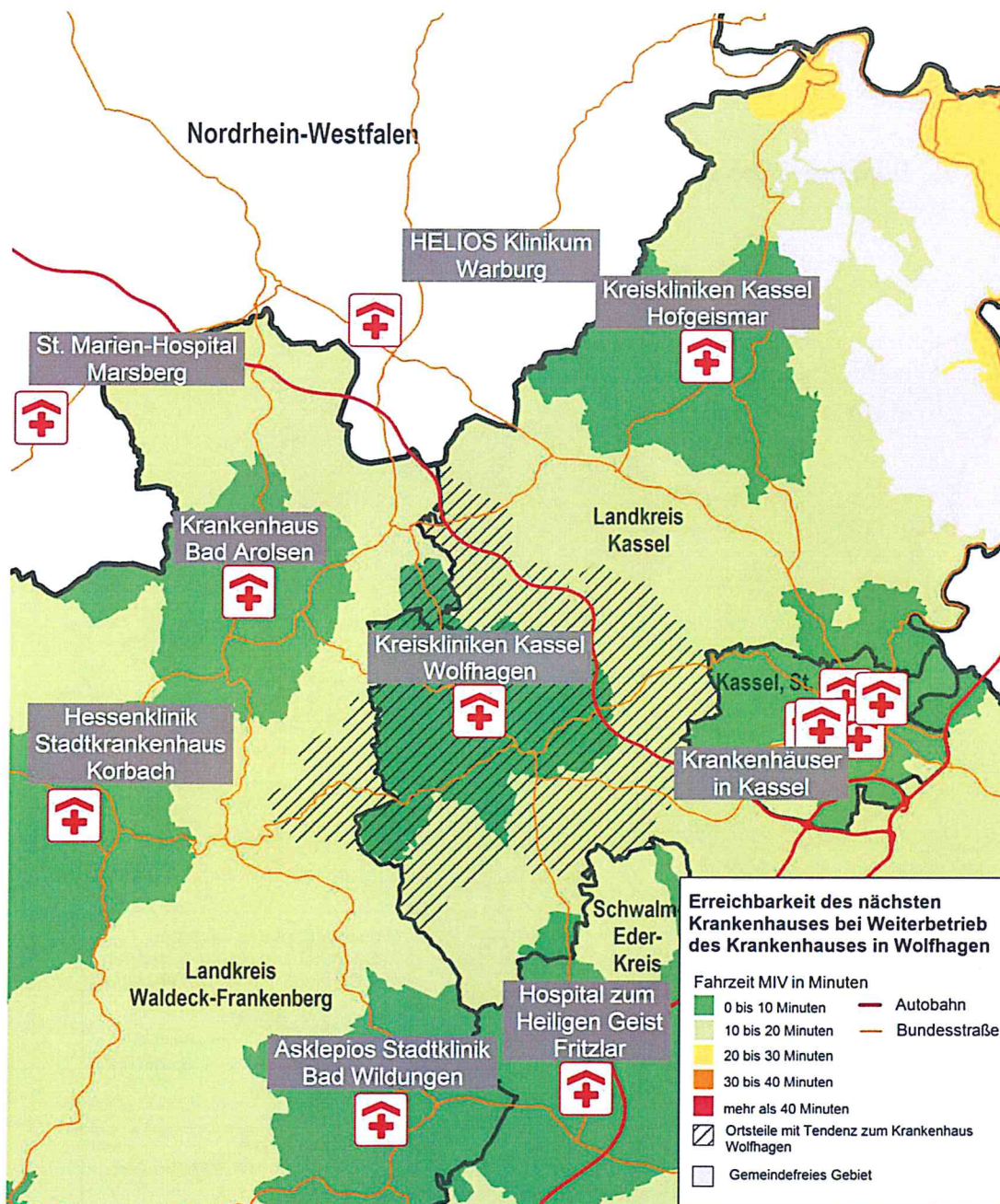
Beim Vergleich beider Szenarien wird deutlich, dass überwiegend Ortsteile aus dem westlichen Teil des Landkreises Kassel von einer Schließung des Krankenhauses in Wolfhagen betroffen wären. Dazu gehören vor allem die Städte und Gemeinden Wolfhagen, Naumburg, Bad Emstal, Zierenberg, Schauenburg, Habichtswald und Breuna. Darüber hinaus wären aus dem angrenzenden Landkreis Waldeck-Frankenberg einige Ortsteile der Kommunen Volkmarsen, Waldeck und Bad Arolsen betroffen. Für die Bevölkerung aus diesen Gebieten würde sich die Fahrzeit zum nächsten geeigneten Krankenhaus bei Schließung des Krankenhauses in Wolfhagen erhöhen.

Bei der Simulation der Schließung des Krankenhauses in Wolfhagen in Szenario 2 berechnet sich bei keinem Ortsteil eine Fahrzeit von mehr als 40 Minuten. Von allen Ortsteilen wäre das nächste geeignete Krankenhaus innerhalb von 25 Minuten zu erreichen. Entsprechend

würde die Schließung des Krankenhauses in Wolfhagen keine Gefahr für die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung darstellen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nach den Sicherstellungszuschläge-Regelungen des G-BA in Verbindung mit der hessischen Verordnung zur Sicherstellung der flächendeckenden stationären Krankenhausversorgung (KHSichZV) weder das Kriterium des geringfügigen Versorgungsbedarfs noch das Kriterium der flächendeckenden Versorgung vom Krankenhaus Wolfhagen erfüllt wird.

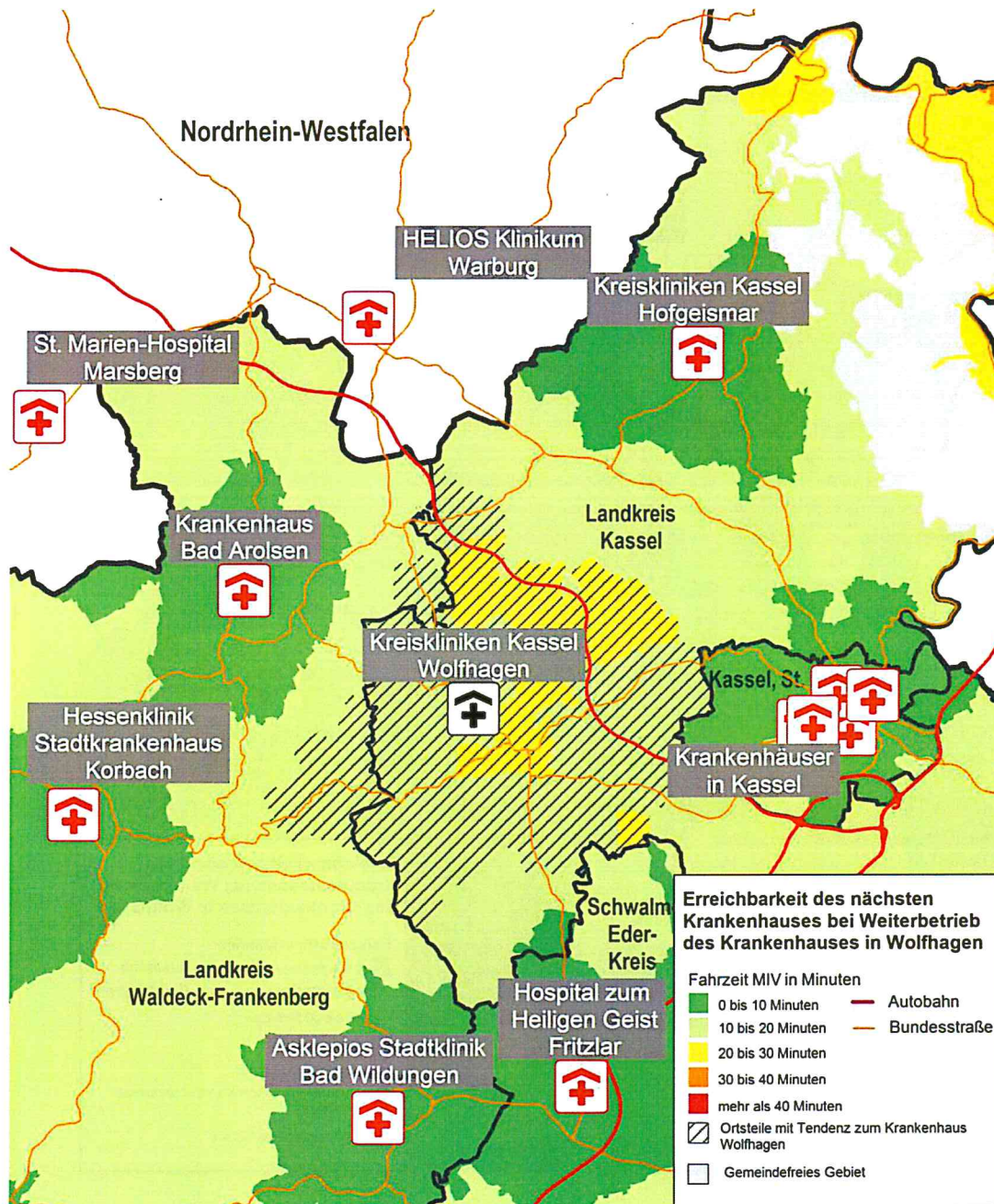
Abbildung 1: Szenario 1 – Erreichbarkeit des nächsten Krankenhauses bei Weiterbetrieb des Krankenhauses in Wolfhagen



Quelle: Erreichbarkeitsmodell der Hessen Agentur, TomTom, Kartengrundlage: GfK GeoMarketing.



Abbildung 2: Szenario 2 – Erreichbarkeit des nächsten Krankenhauses bei Schließung des Krankenhauses in Wolfhagen



Quelle: Erreichbarkeitsmodell der Hessen Agentur, TomTom, Kartengrundlage: GfK GeoMarketing.

## Literatur- und Quellenverzeichnis

G-BA – Gemeinsamer Bundesausschuss (2018): Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses für die Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen gemäß § 136c Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (Sicherstellungszuschläge-Regelungen), in der Fassung vom 24. November 2016, zuletzt geändert am 19. April 2018, [https://www.g-ba.de/downloads/62-492-1596/SiRe-RL\\_2018-04-19\\_iK\\_2018-05-23.pdf](https://www.g-ba.de/downloads/62-492-1596/SiRe-RL_2018-04-19_iK_2018-05-23.pdf) (Abruf: 26.09.2019).

Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land Hessen (2018): Verordnung zur Sicherstellung der flächendeckenden stationären Krankenhausversorgung (Krankenhaus-Sicherstellungszuschlagsverordnung – KHSichZV), S.754.

Hessisches Statistisches Landesamt (2014): Ausgewählte Daten über Bevölkerung und Haushalte am 9. Mai 2011 in den hessischen Gemeinden und Gemeindeteilen, Heft 1-3, Wiesbaden.

Hessisches Statistisches Landesamt (2019): Bevölkerung nach Gemeinden, Stichtag: 31.12.2018.

Landesbetrieb IT.NRW (2019): Bevölkerung nach Gemeinden, Stichtag: 31.12.2018.

TomTom (2019): <https://www.tomtommaps.com/historicaltraffic/> (Abruf: 26.09.2019).